

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/9041, 20/10997 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

**Bericht der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Esther Dilcher,
Christian Haase, Bruno Hönel, Dr. Thorsten Lieb und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt

- die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung durch die Möglichkeit der Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten zu erweitern,
- die namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und im Hinblick auf geschlechtsangepasste Formen des Familiennamens auch von Personen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen,
- die Namensänderung für minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt hat, zu erleichtern und für einbenannte Stiefkinder die Rückbenennung zu ermöglichen, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt,
- den Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption aufzuheben.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Die Möglichkeiten volljähriger Kinder, den Namensänderungen eines Elternteils zu folgen, werden erweitert und den Möglichkeiten minderjähriger Kinder angeglichen.
- Die Verbindung eines Doppelnamens durch Bindestrich wird als Regelfall ausgestaltet. Ehegatten und Eltern können aber abweichend hiervon bestimmen, dass der Ehe- oder Geburtsdoppelname nicht durch einen Bindestrich verbunden wird.

- Bei unterlassener Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechts erwirbt das Kind kraft Gesetzes einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile in alphabetischer Reihenfolge.
- Die Möglichkeit der Wahl des Familiennamens eines verstorbenen Elternteils oder, bei einer Namensbestimmung nach dänischer Tradition, eines verstorbenen nahen Angehörigen wird eröffnet.
- Der Name einer Person wird künftig nach den Sachvorschriften desjenigen Staates bestimmt, in dem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Neben den weiter bestehenden Möglichkeiten der beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen und den Namen des Kindes wird allgemein die Möglichkeit eröffnet, den Namen nach dem Heimatrecht zu bestimmen.
- Die Überleitungsvorschriften werden erweitert. Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können diese Bestimmung einmalig widerrufen. Die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB-E besteht auch für Kinder, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik oder nach Vorfassungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einbenannt wurden. Personen, die vor dem 1. Mai 2025 nach Artikel 47 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ihren Familiennamen bestimmt haben, können nachträglich einen aus ihren ursprünglichen Namen gebildeten Familiendoppelnamen bestimmen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Überführung der bislang im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG) gelösten Fälle der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen sowie der Rückbenennung in die Möglichkeit einer familienrechtlichen Namensänderung führt zu einer Einnahmenreduzierung der Kommunalverwaltung in Höhe von 1.729.000 Euro.

Zudem führt die Gesetzesänderung durch eine vermehrte Anzahl an Namensänderungen mit Bezug zu Bundeszentralregister (BZR) und Gewerbezentralregister (GZR) beim Bundesamt für Justiz (BfJ) in Summe zu einem Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2025 von 7,5 Stellen A 8 sowie einer Stelle A 12 und damit insgesamt in Höhe von rund 552.000 Euro. Im Jahr 2026 reduziert sich der Mehrbedarf mit Blick auf insgesamt vier Stellen A 8 (rund 247.000 Euro). Im Jahr 2027 sind vermutlich nur noch drei zusätzliche Stellen A 8 erforderlich (rund 185.000 Euro). Der Mehrbedarf kann mit den vorhandenen Stellen und Mitteln nicht kompensiert werden. Auch die sich durch die Erweiterung der Möglichkeiten volljähriger Kinder, den Namensänderungen eines Elternteils entsprechend den Möglichkeiten minderjähriger Kinder zu folgen, äußerst geringfügig vermehrte Anzahl an Namensänderungen können mit diesen Stellen und Mitteln kompensiert werden. Es ist davon auszugehen, dass Volljährige, die sich über Jahre mit ihrem geführten Familiennamen identifizieren und bereits über eine Eigenständigkeit insbesondere in Bezug auf ihren Familiennamen verfügen, nur in vernachlässigbar seltenen Ausnahmefällen von den Möglichkeiten der namensrechtlichen Integration bei Änderung der Situation innerhalb ihrer Herkunftsfamilie Gebrauch machen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger führt die Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts zu Be- und Entlastungen, durch welche in Summe ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35.000 Stunden und 10.000 Euro entsteht. Durch mögliche nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen des Geburtsnamens entsteht den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 3.648.000 Stunden und 4.818.000 Euro, verteilt auf die ersten Jahre nach Inkrafttreten. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht nur minimaler jährlicher Erfüllungsaufwand, jedoch ein einmaliger Erfüllungsaufwand im ersten Jahr von gerundet 900.000 Euro, im zweiten Jahr von gerundet 230.000 Euro und im dritten Jahr von gerundet 155.000 Euro. Für die Verwaltung der Länder entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1.543.000 Euro. Durch Umstellungsmaßnahmen sowie nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen entsteht den Ländern zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 95.418.000 Euro.

Weitere Kosten

Durch die Reform des Namensrechts werden die Bürgerinnen und Bürger mit einer Gebührenersparnis von 1.729.000 Euro entlastet. Weitere Kosten entstehen nicht.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 10. April 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatlerin

Esther Dilcher

Berichterstatlerin

Christian Haase

Berichterstatter

Bruno Hönel

Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

